**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 1 (1800)

Rubrik: Vollziehungsausschuss

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

herabgefest werden.

5. In allen übrigen Fallen hingegen, wo das Gesez bringen sollen. Escher stimmt auch Hubern bei , dagegen aber blos andere Strafen bestimmt , hat die Mil. Escher stimmt auch Hubern bei , dagegen aber Geset blos andere Strafen bestimmt, hat die Mils derung derfelben bis auf den vierten Theil der Strafe wünscht er einen andern wichtigern S einzuschieben.

nimum bis auf den Sten Theil herabsetzen.

neue Umarbeitung bedarf, fo konnte das Gutachten fionen abzutheilen , zur Borbereitung der Arbeiten einstweilen angenommen werden, indem burch daffelbe eines jeden Fache, wodurch sie fich in ihren allgedoch bas Verhaltniß zwischen Strafe und Vergeben meinen Sigungen viel Zeit ersparen, und doch best

giemlich erhalten wird.

correttionnelles Bergeben behandelt, und nur wenn welche benfelben genau fennen, und darüber ju ar Einbruch u. d. g. damit verbunden ift, wird derfelbe beiten im Stande find. durch das peinliche Gesezbuch als Berbrechen gestraft; wenn wir nicht Straflosigkeit und dadurch Vermeh; rung der Berbrechen bewirken wollen, fo muffen wir bem Richter doch nicht gar zu viel Spielraum über: laffen, und daher beharre ich auf dem Gutachten. Heberdem muffen wir die Geschwornen zu Beurthei: lung des Vergehens einführen, wenn wir die Burger Der Vollziehungsausschuß an den Minifier der gehörig vor jeder Willführ der Richter schützen wol len; da aber diese wohlthätige Anstalt gegenwartig noch nicht eingeführt ift, so muffen wir beim Untrag der Commission bleiben.

thung genommen.

nommen.

§ 5. Cartier findet, dieser & konne nicht in die Organisation eingetragen werden, weil er einen schuldig, welches der Wirkung von Vorurtheilen, Austrag an die Vollziehung enthalte, der wohl ab, die sein Stillschweigen beglaubigen könnte, die Wage gefondert gegeben, nicht aber in ein organisches Ges halte. fes eingeschoben werden foll.

auch deffen Ausstreichung.

Der 5 wird burchgeftrichen.

Grunde, wie die beiden vorherigen durchgestrichen vernachläßigt zu haben beschuldigt, und von welchen merben.

Graf folgt. Cartier ebenfalls.

Underwerth hingegen unterflügt hubern.

Graf beharret, fo auch Euftor.

Der & wird durchgestrichen.

5. 8. Suber. Auch diefer & fann als ganglubers

fluffig weggelaffen werden.

Euffor vertheidigt diesen &, als durch Erfah: rung gut bemiesen.

rungsgrunden bis auf eine eilfiahrige Kettenstrafel Graf ift hubers Meinung, weil wir burchaus nichts als wirklich organische Verordnungen in dieses

Gegenwartig ist unfre Vollziehung so zahlreich, daß 5 5. Omur findet auch beim 4ten Theil der wir nicht von jedem einzelnen Mitglied derfelben alls Strafen noch zu farte Strenge, und will das Mis gemeine Renntniffe der Regierungs ; und Verwals im bis auf den Sten Theil herabsetten. tungstunst fodern konnen, man trage ihnen also auf, huber. Da das ganze peinliche Gesezbuch eine sich nach ihren besondern Renntnissen in Commiss sere Arbeiten bewirken werden, weil sich bann nur Rubn. Der gang einfache Diebstahl ift nur als diejenigen Mitglieder mit jedem Gegenstand befassen,

(Die Fortsetzung folgt.)

# Vollziehungsausschuß.

Runfte und Wiffenschaften.

## Burger Minifter4

Der S wird unverandert angenommen.
Die Fortsetzung des Gutachtens über die Orgas Empfindung vernommen, daß Sie sich in einer im nisation des Vollziehungsansschusses wird in Beras Druck erschienenen Schrift sofern beschuldigt glaus thung annaben and der Alle Geraften beschuldigt glaus ben, als fie Gie fur den leidenvollen Buftand verants § 3. und 4. werden ohne Einwendung ange, wortlich macht, worin fich in helvetien die Religion und ihre Diener befinden.

Er ift der Gerechtigfeit und Ihnen ein Zeugniß

Demnach erflart der Bollziehungsrath, daß Gie S 6. Suber. Diefer & findet fich gang in dem feine Achtung genieffen , und daß, wenn fie ichon Bleichen Fall, wie der vorherige; daher begehre ich noch auf andern Grundlagen beruht, fie doch wefents lich auf die Thatigfeit und die Standhaftigfeit Ihrer lforgenvollen Bemuhungen gegrundet ift, Die Sie gu 5.7. huber. Auch Diefer 5 muß aus gleichem Gunffen der Sache felbst verwandten, Die man Gie die Protofolle Die Beweise enthalten.

Er ladet Gie ein, nicht muthlos zu werden, Euffor hingegen unterffügt das Gutachten als und einem vorübergehenden Meinungsirrthum nur ein zweimäßiges Mittel, um das Bolf zu befriedigen neuen Eifer und Bervollfommung Ihrer Arbeiten ents gegen zu fegen, die der Vollziehungkrath immer

gunftig aufnehmen wird.

Der Prasident des Vollziehungsausschusses

Unterg. Dolber. Im Mamen bes Bolly. Ausschuffes, der Gen. Set.

unterd. Mouts son